

RS UVS Kärnten 1997/01/22 KUVS- 69/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "In der Straferkenntnissache A, Aktenzeichen: ST-8577/94-9 legen wir im Auftrag des Beschuldigten gegen den Bescheid vom 17.12.1996 Berufung ein. Wir bitten zunächst um Akteneinsicht." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at